



## **30. Tag der Altenpflege**

-

# **Impulsreferat: „Selbständigkeit als Maß der Pflegebedürftigkeit“**

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegestufe	Pflegegrad
<p>“Pflegebedürftig sind nach § 14 Abs. 1 SGB XI Personen, die wegen einer <b>körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung</b> für die gewöhnlich und <u>regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen</u> im Ablauf des täglichen Lebens</p>	<p>“Pflegebedürftig ... sind Personen, die gesundheitlich bedingte <u>Beeinträchtigungen der Selbständigkeit</u> oder <u>der Fähigkeiten aufweisen</u> und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen“.</p>
<p>auf Dauer, voraussichtlich für <u>mind. 6 Monate</u>, in erheblichen oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.“</p>	<p>Es muss sich um Personen handeln, die <b>körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder</b> gesundheitlich bedingte <b>Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen</b> können</p>
<p>auf Dauer, voraussichtlich für <u>mind. 6 Monate</u>, in erheblichen oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.“</p>	<p>Die Pflegebedürftigkeit muss <u>auf Dauer</u>, voraussichtlich für <u>mind. 6 Monate</u> und mit mind. der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen</p>

# Was hat sich verändert?

Pflegebedürftigkeit bisher	Pflegebedürftigkeit seit 01.01.2017
Drei Pflegestufen	Fünf Pflegegrade
Hilfebedarf bei Verrichtung des täglichen Lebens	Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten
Zeit (min.)	vierstufige Skala (Punkte - zumeist 0-1-2-3)
drei Bereiche	sechs Module <b>mit Gewichtung</b>
21 Verrichtungen	64 Items/ Merkmale
Konzentration auf Grundpflege, Ernährung, Mobilität	Zusätzliche Berücksichtigung relevanter Bereiche der elementaren Lebensführung (z. B. kognitive/ kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen/ psychische Problemlagen, Gestaltung des Alltagslebens/ soziale Kontakt etc.)

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

## Die fünf Pflegegrade – Beeinträchtigung der Selbständigkeit:

- **Pflegegrad 1** → geringe  
Beeinträchtigung der  
Selbständigkeit/ Fähigkeiten  
= bisher → keine Pflegestufe !
- **Pflegegrad 2** → erhebliche  
Beeinträchtigung der  
Selbständigkeit/ Fähigkeiten  
= bisher Pflegestufe I → erhebliche  
Pflegebedürftigkeit
- **Pflegegrad 3** → schwere  
Beeinträchtigung der  
Selbständigkeit/Fähigkeiten  
= bisher Pflegestufe II → schwere  
Pflegebedürftigkeit
- **Der Pflegegrad 4** → schwerste  
Beeinträchtigungen der  
Selbständigkeit/ Fähigkeiten  
= bisher Pflegestufe III → schwerste  
Pflegebedürftigkeit

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die fünf Pflegegrade – Beeinträchtigung der Selbständigkeit:

- **Pflegegrad 5** → schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit/Fähigkeiten mit besonderer Anforderung an die pflegerische Versorgung = *bisher Härtefall* → schwerste Pflegebedürftigkeit mit außergewöhnlich hohem Pflegeaufwand

**oder**

**besondere Bedarfskonstellation**

*„Gebrauchsunfähigkeit“ beider Arme und beider Beine*

# Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Automatische Überleitung 01.01.2017 Pflegestufe in Pflegegrad:

Zu Pflegende <u>ohne</u> eingeschränkter Alltagskompetenz:	Pflegegrad
PS I	PG 2
PS II	PG 3
PS III	PG 4
Härtefall	PG 5

Zu Pflegende <u>mit</u> eingeschränkter Alltagskompetenz:	Pflegegrad
PS 0	PG 2
PS I	PG 3
PS II	PG 4
PS III	PG 5

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

Bisher - Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen in den Bereichen:

- 1. Körperpflege einschl. Ausscheidung
- 2. Ernährung
- 3. Mobilität

Werden zu →

Hauswirtschaftliche Versorgung

Wird zu →

Jetzt - Beeinträchtigung der Selbständigkeit/ Fähigkeiten und Abhängigkeit von personeller Hilfe in den Modulen:

- Modul 1: Mobilität (10%)
- Modul 2: Kognitive u. kommunikative Fähigkeiten (15%)
- Modul 3: Verhaltensweisen u. psychische Problemlagen (15%)
- Modul 4: Selbstversorgung (40%)
- Modul 5: Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits-/therapiebedingter Anforderungen (20%)
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (15%)
- Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten (keine Berücksichtigung bei der Berechnung!)
- Modul 8: Haushaltsführung (keine Berücksichtigung bei der Berechnung!)

Pflegebedürftigkeit

Hilfebedürftigkeit

# Das neue Begutachtungsinstrument

Ermittlung der Beeinträchtigung der „Selbständigkeit oder der Fähigkeiten“ anhand von acht Modulen:

1. **Mobilität** → Wie selbständig kann der Mensch sich fortbewegen u. seine Körperhaltung ändern?
2. **Kognitive und Kommunikative Fähigkeiten** → Wie findet sich der Mensch in seinem Alltag örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen? Kann die Person Gespräche führen und Bedürfnisse mitteilen?
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen** → Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund psychischen Problemen, wie z.B. aggressives oder ängstliches Verhalten?
4. **Selbstversorgung** → Wie selbständig kann sich der Mensch im Alltag bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken etc. selbst versorgen?

# Das neue Begutachtungsinstrument

- 5. Umgang mit krankheits- /therapiebedingten Anforderungen und Belastungen** → Welche Unterstützung wird beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen (z.B. Medikamentengabe, Verbandswechsel, Dialyse) benötigt?
- 6. Gestaltung des Alltagsleben und soziale Kontakte** → Wie selbständig kann der Mensch den Tagesablauf planen oder Kontakte pflegen?

# Das neue Begutachtungsinstrument

Module ohne Berücksichtigung für den Pflegegrad:

7. **Außerhäusliche Aktivitäten** (ggf. relevant für die individuelle Versorgungsplanung oder Beratung) → Z.B. Verlassen des Wohnbereichs, Fortbewegung außerhalb des Wohnbereichs, Nutzung öffentl. Verkehrsmittel
  
8. **Haushaltsführung** → Z. B. Einkaufen, Aufräumen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten oder Behördenangelegenheiten

# Was hat sich verändert?

Pflegebedürftigkeit bisher	Pflegebedürftigkeit ab 01.01.2017
Laienpflegekraft	Personenbezogene Bewertung der Selbständigkeit
Häusliches Wohnumfeld	Bewertung unabhängig vom (Wohn-) Umfeld
Erschwernisfaktoren (u. a. verrichtungsbezogene, krankheitsspezifische Pflegehandlungen)	eingearbeitet in Modul 3 (Verhaltensweisen und psych. Problemlagen) und 5 (Therapiebedingte Anforderungen und Belastungen)
Eingeschränkte Alltagskompetenz	eingearbeitet in Modul 2 (Mobilität), 3 (Therapie- bedingte Anforderungen und Belastungen) und 6 (Gestaltung des Alltagsleben u. soziale Kontakte)

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

Pflegestufe	Pflegegrad
Orientierung an Zeitvorgaben bei den gesetzlich definierten Verrichtungen – „Minutenpflege“	<p>Fokus auf Selbständigkeit des Einzelnen im Alltag Wie stark ist die Selbständigkeit/ Fähigkeiten eines Menschen bei der Bewältigung seines Alltages eingeschränkt?</p> <p style="text-align: center;"></p> <p style="text-align: center;"><b>Strukturmodell</b></p> <p>Einstiegsfragen in der <b>strukturierte Informationssammlung „SIS“</b>:</p> <p><i>- Was bewegt Sie im Augenblick? Was brauchen Sie? Was können wir für Sie tun? -</i></p>

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

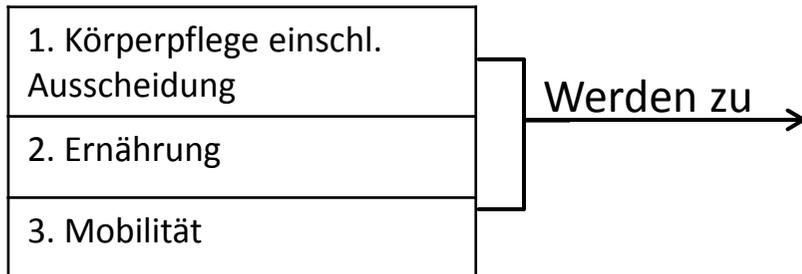
## Aussage zur Selbständigkeit:

- Selbständigkeit ist definiert als die Fähigkeit einer Person, die jeweilige Handlung bzw. Aktivität alleine, d.h. ohne Unterstützung durch andere Personen, durchführen.
- Als selbständig gilt eine Person auch dann, wenn sie die jeweilige Handlung bzw. Aktivität nur unter Nutzung von Hilfsmitteln aber ohne Hilfe durch andere Personen durchführen kann.
- Beeinträchtigung von Selbständigkeit ist abhängig von personeller Hilfe
- Personelle Hilfe sind alle unterstützenden Handlungen, die eine Person benötigt, um die betreffenden Aktivitäten durchzuführen

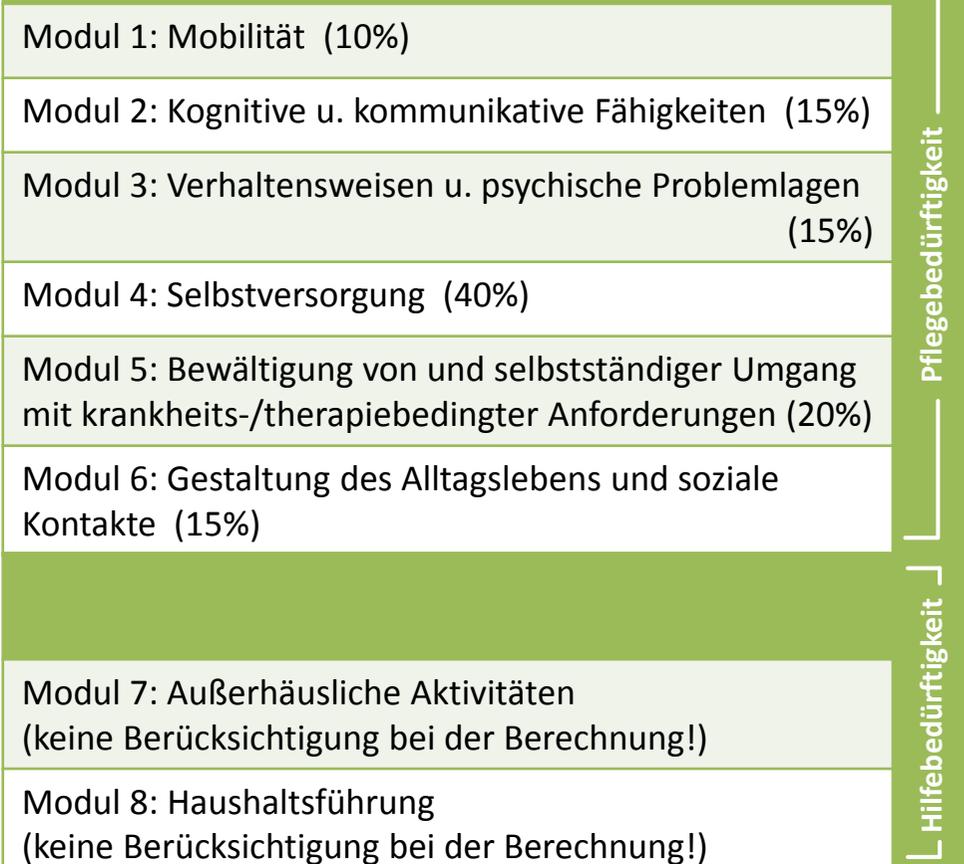
**Was zählt, ist der einzelne Mensch und seine Fähigkeit, seinen Alltag selbständig zu bewältigen**

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

**Bisher - Hilfebedarf bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen in den Bereichen:**



**Jetzt - Beeinträchtigung der Selbständigkeit/ Fähigkeiten und Abhängigkeit von personeller Hilfe in den Modulen:**



# Neuer Begriff des Pflegebedürftigkeit

Module und Gewichtung	Anzahl Items/ Merkmale	Bewertung
1. Mobilität (10%)	<u>5</u> Items/ Merkmale	<u>Selbständigkeit</u>
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (15%)	<u>11</u> Items/ Merkmale	<u>Fähigkeiten</u>
3. Verhaltensweisen/ psychische Problemlagen (15%)	<u>13</u> Items/ Merkmale	<u>Häufigkeit</u>
4. Selbstversorgung (40%)	<u>13</u> Items/ Merkmale	<u>Selbständigkeit</u>
5. Umgang mit Krankheits-/therapiebedingten Anforderungen/ Belastungen (20%)	<u>16</u> Items/ Merkmale	<u>Häufigkeit</u>
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (15%)	<u>6</u> Items/ Merkmale	<u>Selbständigkeit</u>

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

Innerhalb der **Module 1,4 und 6** wird Selbständigkeit mittels einer vierstufigen Skala (Punkte) gemessen:

**Selbständig (0)** - der zu Pflegende kann die Handlung bzw. Aktivität i. d. Regel selbständig durchführen = keine personelle Hilfe nötig

**Überwiegend Selbständig (1)** - der zu Pflegende kann den größten Teil der Aktivität ausführen = geringer/mäßiger Aufwand für die Pflegeperson

# Neues Begutachtungsinstrument

**Überwiegend Unselbständig (2)** - der zu Pflegende kann nur einen geringen Teil der Aktivität ausführen = Pflegeperson muss einen erheblichen Teil der Handlungsschritte übernehmen

**Unselbständig (3)** - der zu Pflegende kann keinen nennenswerten Teil der Aktivität ausführen = Pflegeperson muss alle/nahezu alle Handlungsschritte durchführen

# Neues Begutachtungsinstrument

Beurteilung von Selbständigkeit – Zuordnung personeller Hilfe:

Selbständig – (0):

-keine personelle Hilfe

-alleinige sichere Durchführung

-selbständige Durchführung ggf. erschwert oder verlangsamt

-Durchführung ggf. nur mit selbständiger Nutzung eines Hilfsmittel  
möglich

**Achtung:**

**Ggf. unterschiedliche Sichtweise - zu Pfleger, Gutachter und  
Pflegefachkraft!**

# Neues Begutachtungsinstrument

## Überwiegend selbständig (1) - Zuordnung personeller Hilfe:

- Zurechtlegen, Richten von Gegenständen
- Aufforderung (ggf. mehrfach), immer wieder „Anstoß“ geben
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Partielle Beaufsichtigung und Kontrolle (Einhaltung der Abfolge einer Handlung, korrekte, sichere Durchführung)
- Punktuelle Übernahme Teilhandlungen (einzelne Handreichungen)
- Anwesenheit aus Sicherheitsgründen (!)

**Achtung: Ggf. unterschiedliche Sichtweise - zu Pfleger, Gutachter und Pflegefachkraft!**

# Neues Begutachtungsinstrument

## Überwiegend unselbständig (2) - Zuordnung personeller Hilfe:

- Ständige Motivation (motivierende Begleitung)
- Ständige Anleitung, Handlung demonstrieren, lenkend begleiten, ein „Anstoßen“ der Handlung reicht nicht aus!
- Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle, d. h. ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft ist erforderlich!
- Übernahme von Teilhandlungen, Übernahme eines erheblichen Teil der Handlungsschritte

**Achtung: Ggf. unterschiedliche Sichtweise - Pflegender, Gutachter und Pflegefachkraft!**

# Neues Begutachtungsinstrument

## Unselbständig (3) - Zuordnung personeller Hilfe:

- Vollständige Übernahme aller/ nahezu aller (Teil-) Handlungen

**Achtung: Ggf. unterschiedliche Sichtweise - Pflegender, Gutachter und Pflegefachkraft!**

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

## Auslegungsbeispiele



# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

## 4.1.1 „Fortbewegung innerhalb des Wohnbereiches“

→ Überwiegend selbständig

Die Person kann die Aktivität überwiegend selbständig durchführen. Hilfe erforderlich in Form von z. B.:

- Hilfsmittel bereitstellen
- gelegentliches Stützen
- gelegentliches Unterhaken
- Beobachtung aus Sicherheitsgründen

## 4.1.1 „Fortbewegung innerhalb des Wohnbereiches“

→ Überwiegend unselbständig

Die Person kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegen. Hilfe erforderlich in Form von z. B.:

- Stützen
- Festhalten
- Fortbewegung ausschließlich durch Krabbeln oder Robben

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

## 4.1.1 „Fortbewegung innerhalb des Wohnbereiches“

→ Überwiegend selbständig

Mögliche Maßnahmen:

- Rollator bereitstellen, Fr. Beispiel gelegentlich Stützen oder unterhaken, geht selbständig ausreichend sicher...

## 4.1.1 „Fortbewegung innerhalb des Wohnbereiches“

→ Überwiegend unselbständig

Mögliche Maßnahmen:

- Fr. Beispiel Stützen beim Gehen (unterhaken), auf allen Strecken außerhalb des Zimmers, Fr. B. im Rollstuhl schieben...

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

## 4.6.2 „Ruhe und Schlafen“ → Überwiegend selbständig

- Hilfe beim Aufstehen oder Zu-Bett-Gehen, z. B. Transferhilfen
- zeitliche Orientierungshilfen beim Wecken oder Aufforderung schlafen zu gehen
- einzelne Hilfen, z. B. Abdunkeln des Schlafraumes (oder Bettseitenschutz hochstellen, auf Wunsch des zu Pflegenden)
- nur gelegentlich nächtlicher Hilfebedarf

## 4.6.2 „Ruhe und Schlafen“ → Überwiegend unselbständig

- regelmäßige Einschlafrituale
- beruhigende Ansprache
- regelmäßiger nächtlicher Hilfebedarf, z. B. beim Lagewechsel oder den Toilettengängen in der Nacht

# Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit

## 4.6.3 „Sich beschäftigen“ → Überwiegend selbständig

- Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, z. B. Bastelmaterial, Fernbedienung, Kopfhörer
- Erinnern an gewohnte Aktivitäten
- Motivation oder Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Vorschläge unterbreiten

## 4.6.2 „Sich beschäftigen“ → Überwiegend unselbständig

- kontinuierliche Anleitung
- Begleitung
- motorische Unterstützung

# **Neuer Begriff der Pflegebedürftigkeit - neues Begutachtungsinstrument**



# Neues Begutachtungsinstrument

## Welche Aspekte gibt es zu beachten:

- Pflege (fach) kräfte benötigen Sicherheit in der Bedeutung des Begriffs der „Selbständigkeit“
- „Vorsichtiger“ Einsatz der bisherigen Hilfeformen (U, TÜ, VÜ, A, B)
- Handlungsleitende Maßnahmenformulierung in Anlehnung an die Ausprägung der Selbständigkeit in den einzelnen Items/ Merkmalen
- Üben/ Ausprobieren Berechnung eines Pflegegrades
- Nutzung der Begutachtungsrichtlinien als kostenlose Fachliteratur

# Neues Begutachtungsinstrument

## Bedenke!

Es gibt die Wirklichkeit und an der ist nichts zu rütteln,  
Wahrheiten aber – nämlich in Worte gefasste Meinungen-  
Gibt es unzählige und jede ist so wahr wie sie auch fasch ist!

Hermann Hesse

Viel Erfolg und gutes Gelingen!



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Elke-Erika Rösen**

**Krankenschwester, Pflegesachverständige(TÜV), Qualitätsbeauftragte,  
Organisationsberaterin, Fachbuchautorin, ehemalige  
Regionalkoordinatorin des Projektbüro Ein-STEP in Berlin, offizielle  
Multiplikatorin zur Einführung des Strukturmodell (Entbürokratisierung  
der Pflegedokumentation)**

Bültstiege 9, 48429 Rheine

Mobil: 0178/2829000 - Mail: [Info@elkeroesen.de](mailto:Info@elkeroesen.de)